

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

### **über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt der Stadt Gevelsberg vom 08. Dezember 1978**

**Aufgrund a) der §§ 1, 29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV NW Seite 732/SGV NW 2060), b) des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird von der Stadt Gevelsberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gevelsberg vom 30. November 1978 für das Gebiet der Stadt Gevelsberg folgende Verordnung erlassen:**

#### **§ 1**

Auf dem von der Stadt Gevelsberg betriebenen Wochenmarkt hat jedermann sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

#### **§ 2**

##### **BEZIEHEN UND RÄUMEN DES MARKTES**

(1) Marktgeräte und Marktwagen dürfen an den Markttagen während der Sommerzeit (01.04. bis 30.09.) nicht vor 04.00 Uhr und während der Winterzeit (01.10. bis 31.03.) nicht vor 05.00 Uhr aufgestellt bzw. ausgelegt werden. Sie müssen spätestens bis 15.30 Uhr des Markttag von dem Marktplatz wieder entfernt sein.

(2) Marktgeräte dürfen schon am Vorabend des Markttag, jedoch nicht vor 20.00 Uhr, angefahren werden. Sie sind am Rande des Marktplatzes so zu lagern, dass der Verkehr auf dem Platz nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht, wenn der Vorabend des Markttag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

(3) Transportfahrzeuge, sofern sie nicht gleichzeitig als Verkaufsstände benutzt werden, müssen bis zum Beginn der Marktzeit von dem Marktplatz entfernt werden. Während der Marktzeit darf der Marktplatz nicht befahren werden. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

#### **§ 3**

##### **VERKAUFSSTÄNDE**

(1) Jede Standinhaberin/Jeder Stadtinhaber hat an ihrem/seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift Name, Vorname und Wohnort angegeben sind.

(2) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden. Fahrbare Verkaufsstände fallen nicht hierunter.

(3) Die Verkaufsstände müssen standsicher aufgebaut und so beschaffen sein, dass sie keine Gefahr für die Marktbesucher bilden. Die Decke des Marktplatzes darf nicht beschädigt werden.

(4) Schutzdächer, Schirme oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2,00 m vom Erdboden entfernt sein.

#### **§ 4 VERKAUF**

(1) Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus feilgeboten werden. Die Verkäufer müssen dabei hinter ihren Ständen bleiben.

(2) Musikaufführungen und das Auspielen von Waren sind nicht gestattet.

#### **§ 5 REINHALTUNG DES MARKTPLATZES**

(1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Anlagen ist verboten. Hierzu gehört insbesondere das Wegwerfen von Abfällen, Papier und Packmaterial. Die Markthändler und ihr Personal haben zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Markthändler und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehrlicht in Kisten oder Kartons ordnungsgemäß an dem Standplatz zu lagern. Die Abfuhr der Abfälle und des Verpackungsmaterials erfolgt durch die Stadt oder durch eine/einen Beauftragten.

(2) Jede Markthändlerin/Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit seines Platzes verantwortlich; er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.

(3) Fahrzeuge aller Art dürfen im Marktbereich nicht gereinigt werden.

#### **§ 6 AUFRECHTERHALTUNG DER RUHE UND ORDNUNG**

(1) Es ist verboten,

a) auf dem Markt zu betteln,

b) andere Personen in der Benutzung des Marktes zu behindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten zu belästigen,

c) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf den Markt mitzunehmen oder dort umherlaufen zu lassen.

(2) Personen, die die Ruhe und Ordnung stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden. Sie können auf Zeit oder dauernd vom Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

**§ 7****ZUWIDERHANDLUNGEN**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) geahndet werden.

**§ 8****INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung der Stadt Gevelsberg vom 29. September 1972 außer Kraft.